

Die häufigsten Fragen zum Thema Dringlichkeit und Notfall nach TARMED (Stand Mai 2010)

Dringlichkeitszuschläge und Notfallzuschläge

1. Wo sind die Dringlichkeitszuschläge und Notfallzuschläge im Tarifwerk TARMED aufgelistet?

Alle Tarifpositionen sind im Hauptkapitel 00, Unterkapitel 08 Dringlichkeitszuschläge und Notfallzuschläge tarifiert.

Es gibt folgende Dringlichkeitszuschläge bzw. Notfallzuschläge im Tarifwerk TARMED:

- 00.2505 *Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale F bei dringlichen Konsultationen/Besuchen ausserhalb der regulären Sprechstundenzeiten, sowie Mo-Fr 19-22, Sa 12-19, sowie So 7-19*
- 00.2510 *Notfall-Inkonvenienzpauschale A, Mo-Fr 7-19, Sa 7-12*
- 00.2520 *Notfall-Inkonvenienzpauschale B, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19*
- 00.2530 (+) *%-Zuschlag für Notfall B, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19*
- 00.2540 *Notfall-Inkonvenienzpauschale C, Mo-So 22-7*
- 00.2550 (+) *%-Zuschlag für Notfall C, Mo-So 22-7*
- 00.2560 *Notfall-Inkonvenienzpauschale D bei telefonischer Konsultation, Mo-So 19-22, Sa 12-19, - So 7-19*
- 00.2570 (+) *%-Zuschlag für Notfall D, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19*
- 00.2580 *Notfall-Inkonvenienzpauschale E bei telefonischer Konsultation, Mo-So 22-7*
- 00.2590 (+) *%-Zuschlag für Notfall E, Mo-So 22-7*

2. Mit welchen Leistungen dürfen die Dringlichkeitszuschläge und Notfallzuschläge nicht kumuliert werden?

Die Dringlichkeitszuschläge und Notfallzuschläge dürfen mit den folgenden Tarifpositionen und Unterkapiteln nicht in einer Sitzung kumuliert werden:

- 00.06 *Ärztliche Zeugnisse, Berichte, Schreiben*
- 00.07 *Ärztliche Gutachten*
- 22.02.02.03 *Geburtshilfliche Inkonvenienzpauschalen*
- 39.1300 *Mammografie, Screening, beidseitig mit Erstbeurteilung, als alleinige bildgebende Leistung*
- 39.1305 *Mammografie, Screening, beidseitig, Zweitbeurteilung, als alleinige bildgebende Leistung*
- 39.1306 *Mammografie, Screening, beidseitig, Drittbeurteilung, als alleinige bildgebende Leistung*

Dringlichkeitszuschlag: Tarifposition 00.2505 Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale F

3. Wann ist ein Fall / ein Patient „dringlich“?

- **00.2505 Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale F** bei dringlichen Konsultationen/Besuchen ausserhalb der regulären Sprechstundenzeiten, sowie Mo-Fr 19-22, Sa 12-19, sowie So 7-19

Die tarifarischen Dringlichkeitskriterien lauten im Tarifwerk TARMED gemäss Interpretation zur Tarifposition folgendermassen:

„- Medizinisch notwendig und/oder vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als offensichtlich notwendig erachtet.

- Der Facharzt befasst sich spätestens innerhalb von 2 Stunden mit dem Patienten bzw. sucht ihn auf.

- Es wird ein direkter und unmittelbarer Arzt - Patienten - Kontakt vorausgesetzt. Ausnahme: Vergebliche Fahrt zum Ereignisort.

- Besuche: zuhause, Altersheim, Ereignisort usw.

- Gilt nicht für Leistungen, die im Spital erbracht werden.

Für die Entschädigung massgebend ist der Zeitpunkt des ersten, direkten und unmittelbaren Arzt - Patienten - Kontakts (Ausnahme: Bei einem dringlichen Besuch gilt die Startzeit). Darf nicht während einer regulären Sprechstunde (Abendsprechstunde, reguläre Sonntags-Sprechstunde) verrechnet werden.

Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als dringlich und berechtigt nicht generell zur Verrechnung der Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale F.“

4. Mit welchen Leistungen darf die Tarifposition 00.2505 Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale nicht in einer Sitzung kumuliert werden?

Die Tarifposition **00.2505 Dringlichkeits-Inkonvenienzpauschale F** darf mit folgenden Tarifpositionen, Unterkapiteln und Leistungsgruppen nicht in einer Sitzung kumuliert werden:

00.2510 Notfall-Inkonvenienzpauschale A, Mo-Fr 7-19, Sa 7-12

00.2520 Notfall-Inkonvenienzpauschale B, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19

00.2530 (+) %-Zuschlag für Notfall B, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19

00.2540 Notfall-Inkonvenienzpauschale C, Mo-So 22-7

00.2550 (+) %-Zuschlag für Notfall C, Mo-So 22-7

00.2560 Notfall-Inkonvenienzpauschale D bei telefonischer Konsultation, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19

00.2570 (+) %-Zuschlag für Notfall D, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19

00.2580 Notfall-Inkonvenienzpauschale E bei telefonischer Konsultation, Mo-So 22-7

00.2590 (+) %-Zuschlag für Notfall E, Mo-So 22-7

22.02.02.03 Geburtshilfliche Inkonvenienzpauschalen

LG-20 Telefonische Konsultationen

Notfallzuschläge

5. Wann ist ein Fall / ein Patient „ein Notfall“?

Die tarifarischen Notfallkriterien lauten im Tarifwerk TARMED folgendermassen:

Notfall-Inkonvenienzpauschale A, B und C für die **Konsultation in der Praxis:**

a) Für die Tarifpositionen 00.2510 Notfall-Inkonvenienzpauschale A, Mo-Fr 7-19, Sa 7-12, 00.2520 Notfall-Inkonvenienzpauschale B, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und 00.2540 Notfall-Inkonvenienzpauschale C, Mo-So 22-7:

„- Medizinisch notwendig und/oder vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als offensichtlich notwendig erachtet

- Der Facharzt befasst sich sofort, verzugslos mit dem Patienten bzw. sucht ihn auf.

- Es wird ein direkter und unmittelbarer Arzt - Patienten - Kontakt vorausgesetzt. Ausnahme: Vergebliche Fahrt zum Unfallort/Ereignisort.

- Besuche: zuhause, Altersheim, Unfallort, Ereignisort usw..

Für die Entschädigung massgebend ist der Zeitpunkt des ersten, direkten und unmittelbaren Arzt - Patienten - Kontakts (Ausnahme: Bei Notfallbesuch gilt die Startzeit).

Darf nur von nicht vom Spital oder Institut fix besoldeten Fachärzten abgerechnet werden.

Bei Einsätzen im Spital oder Institut gilt:

Der Facharzt begibt sich für den ungeplanten, notfallmässigen Einsatz von ausserhalb ins Spital oder Institut. Hiermit abgegolten ist auch die Wegentschädigung. Fachärzte, welche vom Spital oder Institut ganz oder teilweise fix besoldet sind, haben kein Anrecht auf Verrechnung dieser Tarifposition.“

Notfall-Inkonvenienzpauschale D und E bei **telefonischer Konsultation:**

b) Für die Tarifposition 00.2560 Notfall-Inkonvenienzpauschale D bei telefonischer Konsultation, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und für die Tarifposition 00.2580 Notfall-Inkonvenienzpauschale E bei telefonischer Konsultation, Mo-So 22-7 :

„- Medizinisch notwendig und/oder vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als offensichtlich notwendig erachtet.

- Der Facharzt befasst sich sofort, verzugslos mit dem Anrufenden.

- Gespräch innerhalb oder und ausserhalb der eigenen Arztpraxis.

Für die Entschädigung massgebend ist der Zeitpunkt des effektiven telefonischen Kontaktes.

Darf nur von nicht vom Spital oder Institut fix besoldeten Fachärzten abgerechnet werden.

Konsultation / Besuch **innert 60 Minuten nach telefonischer Konsultation:**

Erfolgt eine Konsultation bzw. Besuch innert 60 Minuten nach telefonischer Notfallkonsultation können die Tarifpositionen **00.2520 Notfall-Inkonvenienzpauschale B**, und **00.2530 (+) %-Zuschlag für Notfall B**, bzw. **00.2540 Notfall-Inkonvenienzpauschale C**, und **00.2550 (+) %-Zuschlag für Notfall C**, anstelle von 00.2560 und 00.2570 bzw. 00.2580 und 00.2590 verrechnet werden.

Notfall-Zuschlag B und C:

d) Für die Tarifpositionen 00.2530 (+) %-Zuschlag für Notfall B, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und 00.2550 (+) %-Zuschlag für Notfall C, Mo-So 22-7:

- *Medizinisch notwendig und/oder vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als offensichtlich notwendig erachtet*
- *Der Facharzt befasst sich sofort, verzugslos mit dem Patienten bzw. sucht ihn auf.*
- *Es wird ein direkter und unmittelbarer Arzt - Patienten - Kontakt vorausgesetzt. Ausnahme: Vergebliche Fahrt zum Unfallort/Ereignisort.*
- *Besuche: zuhause, Altersheim, Unfallort, Ereignisort usw..*

Für die Entschädigung massgebend ist der Zeitpunkt des ersten, direkten und unmittelbaren Arzt - Patienten - Kontakts (Ausnahme: Bei Notfallbesuch gilt die Startzeit).

Zuschlag von 25% (bzw. für Tarifposition 00.2550: 50%) auf den Tarifpositionen, die in diesem Zeitraum für die Behandlung des entsprechenden Notfalls verrechnet werden.

Zuschlag nur auf die AL und nicht auf die TL der entsprechenden Tarifpositionen.

Darf nur von nicht vom Spital oder Institut fix besoldeten Fachärzten abgerechnet werden.

Gilt nicht für Einsätze, welche im Spital oder Institut erbracht werden.“

Notfall-Zuschlag D und E:

e) Für die Tarifpositionen 00.2570 (+) %-Zuschlag für Notfall D, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und 00.2590 (+) %-Zuschlag für Notfall E, Mo-So 22-7:

- „*Medizinisch notwendig und/oder vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als offensichtlich notwendig erachtet.*
- *Der Facharzt befasst sich sofort, verzugslos mit dem Anrufenden.*
- *Gespräch innerhalb oder und ausserhalb der eigenen Arztpraxis.*

Für die Entschädigung massgebend ist der Zeitpunkt des effektiven telefonischen Kontaktes.

Zuschlag von 25% (bzw. für Tarifposition 00.2590: 50%) auf den Tarifpositionen telefonische Konsultation, die in diesem Zeitraum für die Behandlung des entsprechenden Notfalls verrechnet werden.

Zuschlag nur auf die AL und nicht auf die TL der entsprechenden Tarifpositionen.

Darf nur von nicht vom Spital oder Institut fix besoldeten Fachärzten abgerechnet werden.“

Leistungserfassung und Rechnungsstellung von ärztlichen Notfallkonsultationen

6. Notfall-Konsultation in der Praxis: Wann können die Notfall-Inkonvenienzpauschalen A, B und C dem Kostenträger im Rahmen einer ärztlichen Notfall-Konsultation in Rechnung gestellt werden?

Die Notfall-Inkonvenienzpauschalen **00.2510 Notfall-Inkonvenienzpauschale A**, Mo-Fr 7-19, Sa 7-12, **00.2520 Notfall-Inkonvenienzpauschale B**, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und **00.2540 Notfall-Inkonvenienzpauschale C**, Mo-So 22-7 können an folgenden Tagen und Zeiten dem Kostenträger im Rahmen einer ärztlichen Notfall-Konsultation in Rechnung gestellt werden:

	Notfall-Inkonvenienzpauschale A 00.2510	Notfall-Inkonvenienzpauschale B 00.2520	Notfall-Inkonvenienzpauschale C 00.2540
Montag	07:00 - 19:00	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Dienstag	07:00 - 19:00	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Mittwoch	07:00 - 19:00	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Donnerstag	07:00 - 19:00	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Freitag	07:00 - 19:00	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Samstag	07:00 - 12:00	12:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Sonntag	-	07:00 - 22:00	22:00 - 07:00

Zusätzlich zu den Notfall-Inkonvenienzpauschalen können an den folgenden Tagen und Zeiten dem Kostenträger im Rahmen einer ärztlichen Konsultation die Zuschläge **00.2530 (+) %-Zuschlag für Notfall B**, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und **00.2550 (+) %-Zuschlag für Notfall C**, Mo-So 22-7 in Rechnung gestellt werden.

	%-Zuschlag B 00.2530	%-Zuschlag C 00.2550
Montag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Dienstag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Mittwoch	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Donnerstag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Freitag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Samstag	12:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Sonntag	07:00 - 22:00	22:00 - 07:00

Die Zuschläge bewirken, dass einen Zuschlag von 25% bzw. 50 % auf den Tarifpositionen, die in diesem Zeitraum für die Behandlung des entsprechenden Notfalls verrechnet werden. Diese Zuschläge erhöhen jeweils nur die ärztliche Leistung AL und nicht die technische Leistung TL der entsprechenden Tarifpositionen.

7. Telefonische Notfall-Konsultation: Wann können die Notfall-Inkonvenienzpauschalen D und E dem Kostenträger im Rahmen einer ärztlichen telefonischen Notfall-Konsultation in Rechnung gestellt werden?

Die Notfall-Inkonvenienzpauschalen **00.2560 Notfall-Inkonvenienzpauschale D bei telefonischer Konsultation**, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und **00.2580 Notfall-Inkonvenienzpauschale E bei telefonischer Konsultation**, Mo-So 22-7 können an folgenden Tagen und Zeiten dem Kostenträger im Rahmen einer ärztlichen Notfall-Konsultation in Rechnung gestellt werden:

	Notfall-Inkonvenienzpauschale D 00.2560	Notfall-Inkonvenienzpauschale E 00.2580
Montag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Dienstag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Mittwoch	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00

Donnerstag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Freitag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Samstag	12:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Sonntag	07:00 - 22:00	22:00 - 07:00

Zusätzlich zu den Notfall-Inkonvenienzpauschalen können an den folgenden Tagen und Zeiten dem Kostenträger im Rahmen einer ärztlichen telefonischen Konsultation die Zuschläge **00.2570 (+) %-Zuschlag für Notfall D**, Mo-So 19-22, Sa 12-19, So 7-19 und **00.2590 (+) %-Zuschlag für Notfall E**, Mo-So 22-7 in Rechnung gestellt werden.

	%-Zuschlag D 00.2570	%-Zuschlag E 00.2590
Montag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Dienstag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Mittwoch	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Donnerstag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Freitag	19:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Samstag	12:00 - 22:00	22:00 - 07:00
Sonntag	07:00 - 22:00	22:00 - 07:00

Die Zuschläge bewirken, dass einen Zuschlag von 25% bzw. 50 % auf der Tarifposition der telefonischen Konsultation, die in diesem Zeitraum für die Behandlung des entsprechenden Notfalls verrechnet wird. Diese Zuschläge erhöhen jeweils nur die ärztliche Leistung AL und nicht die technische Leistung TL der entsprechenden Tarifpositionen.

Ansprechpartner für weitere Fragen

- Infoline TARMED - Tel. 0900 340 340 (Ortstarif) – Montags und Mittwochs von 09:00 – 12:00 Uhr

- Per Mail an tarife@fmh.ch (Bitte teilen Sie uns auch Ihre Telefonnummer mit, sodass wir Sie allenfalls zurückrufen können. Vielen Dank!)